

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Becker-Ingla, Anni Brandt-Elsweier, Christel Hanewinckel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/4742 –

Frauen als Asylsuchende

Am 31. Oktober 1990 hat der Deutsche Bundestag einstimmig einen Entschließungsantrag verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, einen Bericht über Menschenrechtsverletzungen an Frauen zu erstellen und zu veröffentlichen und das Asylrecht so zu präzisieren, daß auch wegen ihres Geschlechts verfolgte Frauen Asyl in der Bundesrepublik Deutschland erhalten. In den Ausschußberatungen zum neuen Asylrecht hat die Bundesregierung zwar insoweit ihre Rechtsauffassung zum materiellen Asylrecht dargelegt, die dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mitgeteilt wurde. Über die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bei geschlechtsspezifischer Verfolgung ist aber bis heute nichts Näheres bekannt.

In anderen Ländern ist dies anders: In Kanada gibt es seit 1993 Richtlinien für das Asylverfahren, nach denen geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund anzuerkennen ist. Inzwischen existieren auch in den USA und Österreich ähnlich lautende Verordnungen.

1992 hat die Fraktion der SPD in einer Kleinen Anfrage ähnliche Informationen von der Bundesregierung erfragt (Drucksache 12/4004). Mangels genauer Daten konnte diese Anfrage aber nur unzureichend beantwortet werden (Drucksache 12/4086). Wie aus dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nun zu erfahren ist, wird die Statistik inzwischen zumindest nach männlichen und weiblichen Asylsuchenden aufgeschlüsselt. Wie aus diesem Amt außerdem zu erfahren ist, gibt es in der Zwischenzeit auch in Einzelfällen die Anerkennung wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Vorbemerkung

Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gewährt allen politisch Verfolgten einen subjektiven, ggf. gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf die Anerkennung

als Asylberechtigte. Menschenrechtsverletzungen an Frauen führen danach zur Asylberechtigung, wenn sie Ausdruck politischer Verfolgung sind. Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Dies bedeutet, daß sie zumindest dem Staat zurechenbar sein muß. Gewalt gegen Frauen kann daher nur dann als Asylgrund in Betracht kommen, wenn sie vom Staat oder von Dritten, gegen die der Staat die ihm an sich verfügbaren Mittel nicht einsetzt, als Mittel politischer Verfolgung ausgeübt wird.

Asyl ist nicht Schutz schlechthin (vor Familie und Gesellschaft), sondern Schutz vor dem Zugriff des Staates.

Mit dieser Konzeption ist es unvereinbar, unter „geschlechtsspezifischer Verfolgung“ auch Beeinträchtigungen zu verstehen, die dem Staat nicht angelastet werden können.

Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß schwere Verletzungen der Menschenwürde im Rahmen des Asylverfahrens keine Berücksichtigung finden. Eine asylrechtliche Lücke zum Nachteil von Frauen besteht nicht. Liegen die Voraussetzungen einer Asylanerkennung gemäß Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vor, so ist Menschenrechtsverletzungen an Frauen im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 des Ausländergesetzes Rechnung zu tragen. Die Zuerkennung solcher Abschiebungshindernisse steht allerdings unter der Voraussetzung einer individuell und konkret drohenden Gefährdung.

1. Wie detailliert sind die Statistiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über Zahl und Herkunft von Asylsuchenden bezüglich Alter und Geschlecht?

Die Geschäftsstatistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge enthält bisher keine Aufschlüsselung nach Alter oder Geschlecht der Asylbewerber.

2. Wenn keine derartige Statistik geführt wird, welche Gründe sind gegeben?

Eine Aufschlüsselung der Geschäftsstatistik des Bundesamtes nach Alter und Geschlecht der Asylbewerber setzt umfangreiche programmtechnische Maßnahmen mit einem hohen Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand voraus. Wegen vorrangiger anderer Maßnahmen im Bereich der Statistik, die aufgrund der Asylrechtsänderungen erforderlich geworden waren, wurden diese Maßnahmen nicht umgesetzt.

3. Wird das Bundesamt ggf. künftig eine nach dem Geschlecht und Alter spezifizierte Aufschlüsselung vornehmen und veröffentlichen?

Die programmtechnischen Möglichkeiten für eine Aufschlüsselung der Asylbewerber nach Alter und Geschlecht im Rahmen statistischer Sonderauswertungen können zur Zeit nicht geschaf-

fen werden. Finanzielle und personelle Mittel stehen wegen anderer wichtiger Maßnahmen auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung.

4. Wenn eine Statistik vorliegt, wie viele der z. Z. anhängigen Asylverfahren betreffen Frauen ohne Kinder?
Wie viele betreffen Frauen mit Kindern?
Anzahl der Kinder?
5. Aus welchen Herkunfts ländern kommen diese asylsuchenden Frauen und wie ist die Altersstruktur?
6. Wie viele der asylsuchenden Frauen geben geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund an, und um welche Gründe handelt es sich im einzelnen?
7. Wie viele der asylsuchenden Frauen erhalten aufgrund geschlechtspezifischer Verfolgung inzwischen Asyl oder erfahren eine Duldung in der Bundesrepublik Deutschland?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

8. Wird die Forderung umgesetzt, daß die Anhörung asylsuchender Frauen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch weibliche Bedienstete und Dolmetscherinnen durchgeführt wird?
Wenn nicht, aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?

Auf die grundsätzliche Stellungnahme in der Antwort der Bundesregierung vom 8. Juli 1992 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanna Wolf und der Fraktion der SPD (Drucksache 12/3015) wird verwiesen.

Inzwischen hat das Bundesamt durch Dienstanweisung eine Regelung getroffen, um bei der Anhörung von Frauen deren Belange in besonderer Weise berücksichtigen zu können. Werden danach Umstände erkennbar, nach denen es im Einzelfall angezeigt erscheint, die Asylbewerberin wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals von einer Frau anhören zu lassen, ist grundsätzlich entsprechend zu verfahren. Ebenso soll in diesen Fällen eine Dolmetscherin eingesetzt werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333